

## **Satzung des Inline Club Erding e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz der Vereins**

Der Verein führt den Namen „Inline Club Erding“, Kurzform „I.C.E.“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden, und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Sitz des Vereins ist in 85435 Erding, Alte Römerstraße 74a.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der I.C.E. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere auf dem Gebiet des Inline- und Rollsports.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

-das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen

-die Einrichtung in Instandhaltung von Sportanlagen

-die Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

-die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### **§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelbindung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. an.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlichen zulässigen Ehrenamtszuschüsse/Übungsleiterfreibeträge Tätigkeitsvergütungen erhalten werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Kinder und Jugendliche brauchen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven oder Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder beteiligen sich am Übungsstundenprogramm und an den Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins oder der Sportverbände, denen der Verein angeschlossen ist.

Passive oder Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck sowie der Vereinsleben, beteiligen sich aber nicht aktiv am Sportprogramm.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Präsidium ernannt. Ehrenmitglieder können auch posthum ernannt werden. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Schriftführer zur Führung des Mitgliederverzeichnisses gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die offizielle Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Mitgliederbeitrages.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch in den I.C.E. besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet dies zu begründen. Abgelehnte Bewerber dürfen ihren Antrag in der darauf folgenden Mitgliederversammlung öffentlich wiederholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über diesen Antrag auf Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei vereinsschädigendem Verhalten kann das Präsidium des Mitgliedes ausschließen. Nur die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung wieder aufheben, sofern innerhalb einer Frist von 21 Tagen gegen den Entscheid des Präsidiums Einspruch durch das betroffene Mitglied erfolgt.
4. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, wird es mindestens zweimal erinnert. Wird ein Ausschluss beschlossen, so wird das in der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit verabschiedet und protokolliert. Danach erlischt die Mitgliedschaft. Die dem Verein entstandenen Kosten trägt das ausgeschlossene Mitglied. Ein derart ausgeschlossenes Mitglied kann gemäß § 5 Nr. 3 einen erneuten Aufnahmeantrag stellen.

## **§ 7 Beiträge**

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 01.06. eines Jahres fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Erlass und Änderung der Satzung
  - Wahl der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Finanzberichtes des Vorstandes (Präsidiums)
  - Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandschaft (Präsidiums)
  - Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel Anfang April, statt. Diese stellt gleichzeitig die Jahreshauptversammlung dar. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen

3. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindesten 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim ersten Vorstand und beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung und/oder Neuwahlen sind mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

Vorschläge auf Änderung der festgelegten Tagesordnung (z. B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzen eines Tagesordnungspunktes) können während der Versammlung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern dies die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Eine Stimmbevollmächtigung ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst soweit das Gesetz oder dies Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.

Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, es sei denn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mit einer offenen Abstimmung einverstanden. Zur Wahl aufgestellt werden können nur Mitglieder die bei der Wahl anwesend sind, oder schriftlich vor der Wahl ihr Einverständnis gegeben haben. Vor der Wahl muss das bisherige Präsidium entlastet werden.

5. Bei der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein den Anforderungen entsprechendes Versammlungsprotokoll durch den Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung durch das Präsidium autorisierter Vertreter, anzufertigen und von mindestens ein Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail versandt.

## **§ 10 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied bekleidet nur ein Amt.
2. Je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
3. Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Das Amt eines Mitgliedes der Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Die Wahl des Präsidiums erfolgt für jedes zu besetzende Amt in getrennten Wahlgängen. Übersteigt die die Zahl der Kandidat/innen die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit hat. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird durch Stichwahl entschieden.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allen die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der MV durchzuführen.

Das Präsidium legt jedes Jahr zu Hauptversammlung einen Rechenschafts- und Finanzbericht ab.

6. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Alle Stimmen sind gleichwertig, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Präsident.
7. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Präsidium (mit Ausnahme des ersten Präsidenten) kann das verbleibende Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins, mit dessen Einverständnis, mit dieser Aufgabe betrauen und als Präsidiumsmitglied betrachten. Scheidet der 1. Präsident während eines laufenden Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, rückt der 2. Präsident an dessen Stelle. Das bestehende Präsidium kann für das restliche Geschäftsjahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied, mit dessen Einverständnis, zum 2. Präsidenten ernennen.

Auf der nächsten MV findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten Präsidiumsmitglieder endet mit der, der turnusgemäß gewählten Präsidiumsmitglieder.

8. Ändert sich die Zusammensetzung des Präsidiums durch die Wahl der Mitgliederversammlung, verpflichten sich ausgeschiedenes und neues Präsidiumsmitglied zu einer Übergangssitzung, innerhalb der ersten vier Wochen nach der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Misstrauensantrag**

Dem Präsidium sowie den Präsidiumsmitgliedern kann ins insgesamt oder einzeln das Misstrauen ausgesprochen werden. Der Misstrauensantrag ist in Briefform an die Präsidiumsmitglieder anzuzeigen. Die Abwahl muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung erfolgen.

### **§ 12 Finanzen (Verwendung finanzieller Mittel, Sonstiges)**

1. Ein ausgeschiedenes bzw. aus dem I.C.E. ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen
2. Alle Tätigkeiten des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich, Belegbare Aufwandsabrechnungen sind nur im Einvernehmen mit dem Präsidium möglich. Es besteht keine „Erstattungsgarantie“. Im Übrigen gilt der § 4 Nr. 3 der Satzung.
3. Erhaltene Finanz- und Sachspenden sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die mit Vereinsmitteln erworbenen und damit in das Vereinseigentum übergegangenen Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Präsidiums in Einklang mit der Satzung veräußert werden. Sämtlicher, dem Vereinsvermögen zugeordneter Besitz ist dem jeweiligen Amtsnachfolger bzw. dem Präsidium bei Amtsbeendigung unaufgefordert zu übergeben. Das Präsidium führt hierfür eine Inventarliste, kann diese aber auch delegieren und prüfen. Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgt ebenfalls die Überprüfung der Bücher.
4. Zum Ende eines Geschäftsjahres und vor der Hauptversammlung werden die Kasse sowie die Bücher geprüft. Zu diesem Zweck sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums gemäß §10 der Satzung sein.

### **§ 13 Mitgliederverzeichnis, Datenschutz**

1. Das Mitgliederverzeichnis dient ausschließlich der Information der I.C.E.-Mitglieder untereinander und beinhaltet die Adress- und Kommunikationsdaten der einzelnen Mitglieder.
2. Ein Mitgliederverzeichnis mit Adressen kann bei Firmen, Verbänden, Vereinen etc. hinterlegt werden, die den Mitgliedern des Vereins Vergünstigungen einräumen. Dieses Mitgliederverzeichnis wird bei Bedarf aktualisiert.
3. Jegliche anderweitige Nutzung und Auswertung der Mitgliederverzeichnisse sowie die Weitergabe an nicht vom Präsidium zugelassene Dritte ist strikt untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
4. Wünscht ein Mitglied des Vereins, dass es nicht im Mitgliederverzeichnis geführt wird, so ist dies schriftlich dem Präsidium anzuzeigen. Ansonsten erklärt sich ein Mitglied mit seinem Beitritt zum I.C.E. damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen des Mitgliederverzeichnisses für Vereinsinteressen benutzt werden.

#### **§ 14 Internetauftritt des I.C.E. (Website)**

Der Verein ist Herausgeber der politisch und konfessionell neutralen Website [www.inline-club-erding.de](http://www.inline-club-erding.de). Diese dient der Information der Mitglieder sowie der externen Darstellung der Vereins.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, diese satzungsgemäß zu nutzen.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung vorab veröffentlicht werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in geheimer Abstimmung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung erfolgt durch das Präsidium im Auftrag der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Inline- und Rollsports.

Durch Beschluss der Gründungsversammlung erstellte Satzung

Erding, den 07.05.2011